

## Erosion im ÖLN

*Seit dem ersten Januar gilt im ÖLN ein neues Vorgehen für die Kontrolle und Sanktion eines Erosionsfalles. Neu sind dabei die risikobasierte Kontrolle, die Wahl eines Massnahmeplans und eine allfällige Kürzung erst bei einem zweiten Ereignis.*

Die Verhinderung von Erosion war und ist schon seit jeher in den ÖLN-Richtlinien verankert. Die doch hin und wieder auftretenden Erosionsfälle widerspiegeln sich aber nirgends in den ÖLN-Kontrollergebnissen oder in den DZ-Kürzungen. Deshalb drängte sich ein Systemwechsel auf. Die wichtigste Neuerung betrifft den Kontrollzeitpunkt. Dieser wird risikobasiert gewählt und ist losgelöst von der üblichen Betriebskontrolle. So wird neu eine Kontrolle etwa nach ausgiebigen Niederschlägen und zu Zeiten, wo die Kulturen den Boden schlecht schützen, angesetzt.

## Relevanter Bodenabtrag

Nach ÖLN (und auch nach Umweltrecht) gilt ein Bodenabtrag von >2 Tonnen pro Hektare oder >1.5 m<sup>3</sup> Boden pro Hektare als relevant. So fällt etwas eine verschlammte Ecke in der Parzelle nicht darunter, aber eine 50 m lange ausgewaschene Rinne, die 50 cm breit ist und 10 cm tief, schon. Einen guten Eindruck, was ein relevanter Bodenabtrag sein könnte, vermittelt das beige-fügte Merkblatt "Wie viel Erde geht verloren". Ein solcher Grenzwert scheint tief. Zu bedenken ist aber, dass es sich in den meisten Fällen um allerbesten Humus handelt, der oft "geladen" ist mit Dünger und Herbiziden. Verhinderung von Erosion lohnt sich aber nicht nur wegen allfälliger Direktzahlungskürzungen. Denn kein Unternehmer wird je so guten Humus bringen können, wie durch Erosion verloren geht! Die Erosionsrisikokarte des Bundes gibt recht genau wider, wo kritische Orte liegen. Man findet sie unter [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch) >>> Geokatalog >>> Natur und Umwelt >>> Boden >>> Erosionsrisiko qualitativ 2 oder quantitativ [https://map.geo.admin.ch/?topic=blw&initialState=ERK&reset\\_session&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixel-karte-farbe&catalogNodes=901&layers=ch.blw.erosion-mit\\_bergzonen&layers\\_opacity=0.75](https://map.geo.admin.ch/?topic=blw&initialState=ERK&reset_session&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixel-karte-farbe&catalogNodes=901&layers=ch.blw.erosion-mit_bergzonen&layers_opacity=0.75) .

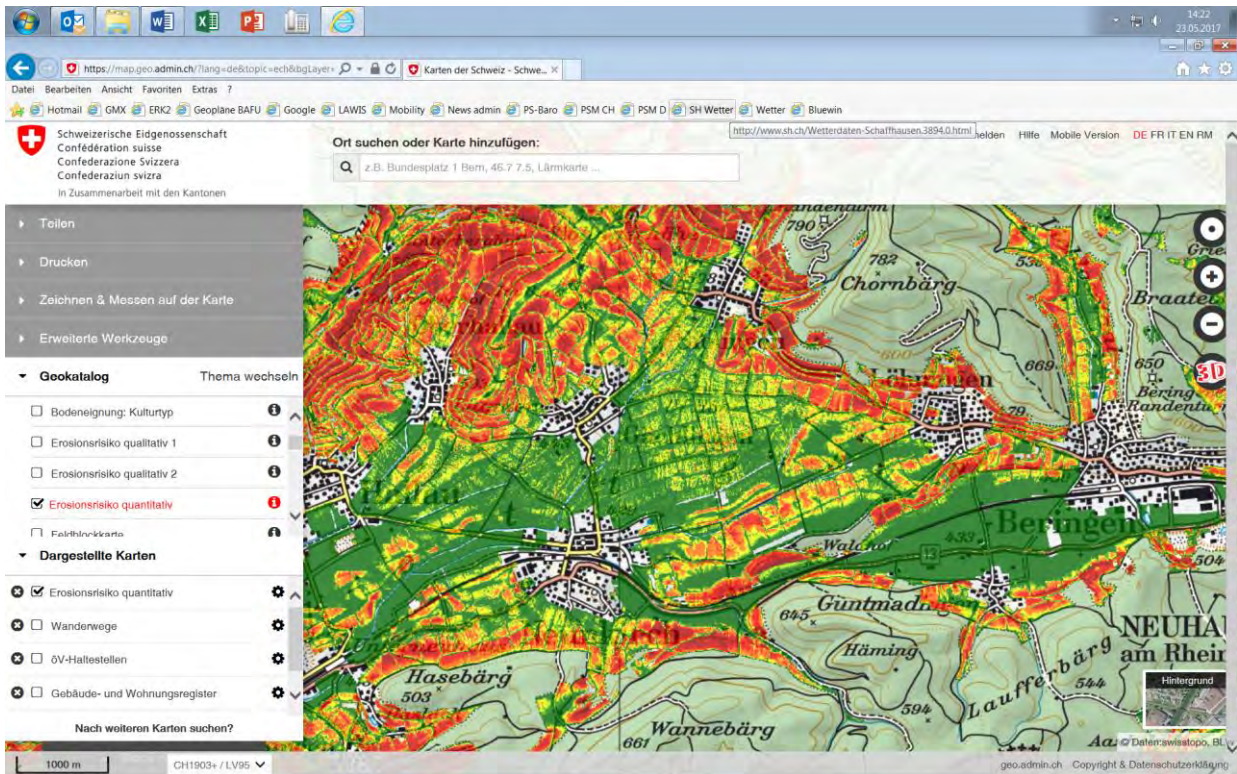
## Extremereignis

Eine Erosion nach einem Unwetter oder langandauernden Niederschlägen wird nicht dem Bewirtschafter angelastet. Damit die Fälle in allen Landesgegenden etwa gleich gehandhabt werden und nicht jeder Fall mit der Begründung "starker Regen" ad acta gelegt wird, wurden die Extremereignisse definiert. Als solche gelten Warnstufe 4 und 5 von Meteo-suisse. Das bedeutet in Zahlen: > 50 mm Regen/h, oder > 80 mm innert 24 Stunden, oder >110 mm innert 48 Stunden, oder > 130 mm innert 72 Stunden. Ein gewisser Spielraum besteht einzig darin, in dem die Bodensättigung berücksichtigt wird, da diese ja auch eine Rolle

spielt (wie z.B. im Mai 2016). Ebenfalls nicht dem Bewirtschafter angelastet werden infrastrukturbedingte Fälle, wenn etwa eine asphaltierte Strasse das Wasser kanalisiert und dann unglücklicherweise in ein Feld entwässert.

### **Vorgehen nach dem ersten Erosionsfall**

Hat der Kontrolleur auf seiner Tour einen relevanten Bodenabtrag festgestellt, so kontaktiert er den Bewirtschafter, um ihn vom Kontrollergebnis in Kenntnis zu setzen und mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen. Denn der Bewirtschafter hat nun die Wahl, ob er einen Massnahmeplan erstellen will oder nicht, und ob er diesen mit dem Kontrolleur erstellen will oder alleine. Der Massnahmeplan ist dabei wie eine Versicherungspolice anzusehen: Wird einer erstellt, vom Landwirtschaftsamt genehmigt und dann umgesetzt, so ist der Bewirtschafter im Wiederholungsfall vor einer Beitragskürzung geschützt. Dabei wird aber immer auf die betroffene Bewirtschaftungsparzelle abgestellt. Also nicht auf den ganzen Betrieb, aber auch nicht nur auf die tatsächlich erodierte Fläche. Im Moment beträgt die Frist für eine Wiederholung und für die Einhaltung des Massnahmeplans vier Jahre (wie bei anderen Wiederholungsfällen im ÖLN). Da dies aber pflanzenbaulich und von der Fruchtfolge her wenig Sinn macht und das auch das BLW gemerkt hat, ist eine Verlängerung dieser Frist absehbar. Die Massnahme können und sollen auf die Situation vor Ort zugeschnitten werden. Der Massnahmeplan kann z.B. vermehrt konservierende Bodenbearbeitung, mehr überwinternde Zwischenkulturen, Fruchtfolgeänderungen, Anbau von Kunstwiese, weniger feine Bodenbearbeitung, Boden- und Humusaufbau mit Hofdüngern, Anlage eines "Bremsstreifens", geschickte Ausrichtung der Saatreihen und Dämme, weniger Verdichtung oder anderes umfassen. Die Erstellung des Massnahmeplans mit Hilfe des Kontrolleurs ist kostenpflichtig. Angesichts der möglichen Kürzung von Fr. 1200.-/ha im Wiederholungsfall ist das aber sicher überlegenswert.



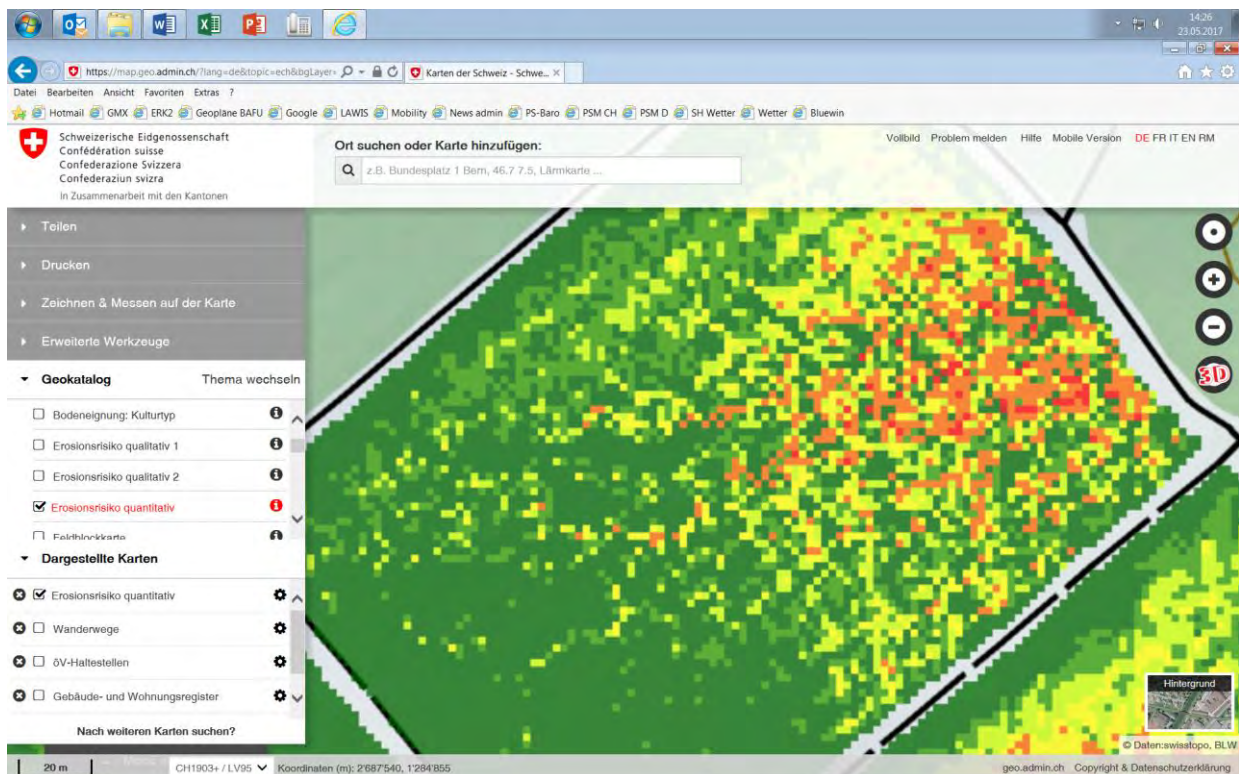
Die Erosionsrisikokarte kann man auf Parzellengrösse zoomen. Der Wald wurde ausgenommen, die übrige Fläche nach Bodenart und Geländeneigung eingestuft, unabhängig von der effektiven Bodenbedeckung. Die Legende ist unter i abrufbar.



Reisst das Wasser eine solch lange und tiefe Rinne auf, gehen schnell 10 bis 20 m<sup>3</sup> Erde verloren (Lena Heinzer).



Das Feld ist nur leicht geneigt, trotzdem floss das Wasser nach hinten und verschlammte den Boden. Glücklicherweise wurde es am Feldrand durch eine kleine Senke und den Grasstreifen weitgehend aufgehalten. (Lena Heinzer).



So ist das obige Feld in der Erosionsrisikokarte abgebildet. Die Ecke rechts in der Mitte befindet sich auf dem Foto oben rechts.

24. Mai 2017, Lena Heinzer